



Satzung für den Hannover 96 Fanclub „Red Rescue 1896“

Stand: 08.05.2018

§ 1 Name und Sitz des Clubs

- (1) Der Club führt den Namen „Red Rescue 1896“.
Er hat den Sitz in der Stadt Rodenberg und ist bei Hannover 96 (Robert-Enke-Str. 1, 30169 Hannover) als offizieller Fanclub des Vereins eingetragen.
- (2) Die Anschrift des Clubs ist die des 1. Vorsitzenden (derzeit Kirchdamm 8, 31552 Rodenberg).

§ 2 Zweck des Fanclubs

- (1) Der Club dient
 - a) der Kameradschaft und Geselligkeit,
 - b) der Unterstützung der Fußballmannschaft Hannover 96 in sportlich fairer Weise, durch Besuch -soweit möglich- der Pflichtspiele,
 - c) der Förderung von Kontakten und der Solidarität mit anderen Fanclubs,
 - d) der Werbung für Hannover 96.
- (2) Aufgrund der einfacheren Lesbarkeit ist genderspezifisch lediglich die männliche Form in dieser Satzung aufgeführt.
- (3) Der Club ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) „Red Rescue 1896“ distanziert sich von jeglicher Form von Gewalt. Das Notwehrrecht bleibt davon unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft im Fanclub

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person eine der folgenden Organisationen werden: Feuerwehr, THW, Rettungsdienst, Polizei oder einer sonstigen Hilfsorganisation. Eine passive / fördernde Mitgliedschaft reicht aus.
- (2) Die Aufnahme in den Fanclub muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung durch

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheiden die Gründungsmitglieder durch Einstimmigkeit. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

(4) Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in „Red Rescue 1896“ dessen Satzung an und erhält auf Wunsch ein Exemplar ausgehändigt.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Tag des gleichen Monats in dem die Aufnahme beantragt wurde.

(6) Jedes Mitglied haftet bei Club- oder Vereinsveranstaltungen für sich selbst.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft im Club

(1) Die Mitgliedschaft im Club endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluss oder
- c) durch Tod des Mitgliedes.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft seitens des Mitgliedes muss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliedschaft endet stets zum Ende eines Monats.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf

- a) das Clubvermögen,
- b) das Clubeigentum und
- c) Rückerstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrages.

(4) Eine sofortige Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Clubs kann jederzeit von dem 1. bzw. stellv. Vorsitzenden unter vorherigem Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied insbesondere

- a) trotz Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt,
- b) gegen das Ansehen des Clubs verstößt,
- c) gegen die Interessen der anderen Mitglieder handelt,
- d) trotz Mahnung gegen einen oder mehrere Beschlüsse verstößt, die bereits durch den Vorstand festgehalten und den Mitgliedern zugebracht wurden oder
- e) Club Interna nach außen gibt.

§ 5 Die Organe des Clubs / Der Vorstand des Clubs

(1) Der Club wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den stellv. Vorsitzenden und dem Kassierer durch mindestens zwei der genannten Personen.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln soll.

(2) Die Funktion eines Schriftführers ist einzurichten.

(3) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

(4) Der Vorstand ist nur mit mindestens 50% der Mitgliederstimmen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet jeweils die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 6 Die Mitgliederversammlung des Clubs

(1) Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Wahl der Vorstandschaft sowie Kassenprüfer,
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nur mit mindestens fünf erschienenen Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 7 Die Beiträge des Clubs

(1) Jedes Mitglied des Clubs ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag wird zum 09.06. des Geschäftsjahres bzw. ab Zeitpunkt des Eintrittes fällig. Die Zahlung erfolgt in bar oder per Banküberweisung an den Kassierer.

(2) Der vollständige Jahresbeitrag muss bis spätestens 30.06. des Jahres an den „Red Rescue 1896“ entrichtet sein. Sollte dies nicht der Fall sein, so ruhen bei dem betreffenden Mitglied bis zur vollständigen Zahlung jegliche Mitgliedsrechte.

(3) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung festgehalten. Derzeit liegt sie bei 18,96 € im Jahr.

(4) Alle Einnahmen dürfen ausschließlich zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.

(5) Ein Beitragskonto ist bei der Sparkasse Schaumburg eingerichtet.

Die IBAN lautet: DE 86 2555 1480 0313 6568 78.

§ 8 Die Kassenprüfer des Clubs

(1) Die Kassenprüfer (mindestens zwei) werden von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung gewählt.

(2) Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

(3) Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr, vor der Jahreshauptversammlung, Buchführung und Kassenstand prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 9 Wahlen im Club

(1) Für folgende Ämter können nur Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassierer, der Kassenprüfer. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.

(2) Alle weiteren Ämter können auch von Personen übernommen werden die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hierzu genügt die einfache Mehrheit.

(3) Die Amtsdauer beträgt jeweils 3 Jahre.

(4) Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

(5) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch einfache Mehrheit beschließen, mit Handzeichen abzustimmen.

(6) Vor der Wahl ist der Kandidat zu befragen, ob er im Falle einer Wahl das Amt annimmt.

(7) Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift des Betroffenen vorliegt, die Wahl anzunehmen.

§ 10 Clubauflösung

(1) Die Auflösung des Clubs kann in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung müssen mehr als 75% der eingetragenen Mitglieder anwesend sein und dafür stimmen.

(2) Im Falle der Clubauflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln, das Vereinsinventar in Geld umsetzen und dieses mit dem verbleibenden Vereinsvermögen dem Zweck zuführen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wurde.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde bei Vereinsgründung gefertigt. Jedes neue Mitglied stimmt mit Eintritt in den Club dieser Satzung zu.

Der Vorsitzende

Datum/Unterschrift